

Benutzungsordnung für den Grillplatz „Hämmerlesberg“ in der Ortsgemeinde Meckenheim

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grillplatzes in der Grünzone an der Schleit zwischen dem „Alten Hasslocher Weg“ und der „Hasslocher Straße“ in der Gemeinde Meckenheim. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Grillplatzes besteht nicht.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Benutzung des Grillplatzes wird in einem Benutzungsplan geregelt. Bei der Termingestaltung haben die Belange der Gemeindeorgane (z. B. Gemeinderat, Ausschüsse), sowie gemeindlicher Einrichtungen Vorrang.

Die Übergabe bzw. Übernahme erfolgt durch das Gemeindebüro Meckenheim, (Tel. 06326/219).

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Ortsbürgermeisterin oder ihr Stellvertreter, der das Hausrecht ausübt.

Die Gebrauchsüberlassung des Platzes und des Inventars geschieht durch die Ortsbürgermeisterin oder ihren Stellvertreter nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Frühestens ein Jahr vor der Veranstaltung ist eine Anmeldung möglich.

Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung. Meckenheimer Bürger genießen Vorrang vor Auswärtigen. Bei Veranstaltungen ist vom Mieter / Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen.

Der Grillplatz darf nur für Familien-, Vereins- und Betriebsfeiern genutzt werden. Schulveranstaltungen sind nur mit Aufsicht eines Lehrers gestattet. Der Nutzungswunsch ist unter Angabe des beabsichtigten Zwecks bei der Ortsbürgermeisterin anzumelden. Der Grillplatz darf für Familienfeste, Vereinsfeste, Betriebsfeste, sowie Schulveranstaltungen benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht erlaubt. Sollte die tatsächliche Nutzung von der bei der Anmeldung angegebenen abweichen, kann die Ortsbürgermeisterin, stellvertretend der Ortsbeigeordnete, die Nutzungszusage widerrufen und auch eine bereits begonnene Veranstaltung durch Ausübung des Hausrechts beenden. Ansprüche auf Ersatz des Schadens, die einem Veranstalter durch den Widerruf Nutzungszusage bzw. die vorzeitige Beendigung einer Veranstaltung entstehen könnten, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bestätigung des Mietverhältnisses erfolgt durch einen schriftlichen Mietvertrag. Durch den Abschluss akzeptiert der Mieter die Bedingungen und Regelungen der Benutzungsordnung. Falls einzelne Punkte beanstandet werden und der Benutzer nicht bereit ist, zu einer Einigung zu gelangen, kann die Ortsbürgermeisterin oder ihr Stellvertreter die Benutzungserlaubnis zurückziehen.

Ein Rücktritt des Benutzers ist bis spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung möglich.

3. Miete

Die **Kindergärten, Grundschule und der Jugend-Treff von Meckenheim** erhalten den Grillplatz **gebührenfrei**. Für **andere Kindergärten, sowie Schulen** werden **50,00 € Gebühr** veranschlagt.

Meckenheimer Bürger zahlen für die Benutzung des Grillplatzes **40,00 €**. **Benutzer, die nicht in Meckenheim ansässig sind**, zahlen eine Gebühr von **75,00 €**.

Die Gebühr ist bei Aushändigung des Schlüssels in bar zu bezahlen. Des Weiteren ist eine **Kaution** in Höhe von **30,00 €** in bar zu hinterlegen.

Zusätzlich erhöht sich die Gebühr je Müllsack aus dem Landkreis Bad Dürkheim um 4,00 €, Müllsack außerhalb des Landkreises Bad Dürkheim um 1,00 €.

Der Schlüssel muss -ab dem Mietdatum- am darauffolgenden Tag, an dem das Gemeindebüro geöffnet hat (montags, mittwochs, freitags jeweils von 10.00 – 13.00 Uhr), abgegeben werden. Bei verspäteter Abgabe, werden 5,00 €/Kalendertag von der Kaution einbehalten.

4. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer haben die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Meckenheim, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Nach Entnahme der Biergarnituren (9 vorhanden) und der Grillroste ist das Häuschen unbedingt wieder abzuschließen.

Abfälle sind einer geordneten Beseitigung zuzuführen. Die Mieter des Grillplatzes haben einen Restmüllsack für je 4,00 € / 1,00 € zu erwerben.

Die Entsorgung des Mülls erfolgt seitens des Mieters, d.h. der Müllsack ist mitzunehmen und über den örtlichen Hausmüll zu entsorgen.

Auf den landwirtschaftlichen Verkehr ist Rücksicht zu nehmen und es ist darauf zu achten, dass durch das Parken keine Behinderungen für die Landwirte entstehen.

Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle entfacht werden und ist unmittelbar nach Beendigung des Grillvorganges wieder zu löschen. Als Brennmaterial ist nur Holzkohle zugelassen. Anderes Brennmaterial darf nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde benutzt werden. Der Mieter haftet für evtl. Brandschäden.

Musik ist nur in angemessener Lautstärke bis 22.00 Uhr erlaubt. Danach ist jegliche Musik verboten (Lärmbelästigung)! Verstärkeranlagen sind generell nicht erlaubt.

Beim nächtlichen Verlassen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Ruhe zu halten. Übernachtungen auf dem Grillplatz sind nicht erlaubt.

Die Biergarnituren, Grillroste und sonstiges Inventar des Grillplatzes sind vor dem Verlassen des Geländes zu säubern und an den vorgegebenen Platz zu räumen, sowie den Platz und die WC-Anlage in einen sauberen Zustand für den Nachmieter zu versetzen.

Sollte die Anlage nach der Benutzung in keinem ordentlichen Zustand sein, behält sich die Gemeinde vor, den Grillplatz auf Kosten des Mieters zu reinigen.

Hinweis Beleuchtung:

Jeweils ein Schalter für Toilettenanlage / Abstellraum und Außenbeleuchtung befinden sich im Abstellraum. Nach dem Einschalten bleibt das Licht 5 Stunden an. Bei Bedarf kann das Licht erneut eingeschaltet werden und ist beim Verlassen des Grillplatzes bitte **auszuschalten**.

5. Besondere Benutzungsbestimmungen

Der Benutzer ist nicht berechtigt, sein Recht aus der Überlassung des Grillplatzes auf andere Personen oder Vereine etc. zu übertragen.

Der Mieter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (z.B.: an Jugendliche unter 16 Jahren ist kein Alkohol auszuschenken). Bei Veranstaltungen von Jugendlichen bis 18 Jahren ist die Beaufsichtigung durch Erwachsene zu gewährleisten. Hierbei endet die Veranstaltung um 24.00 Uhr.

Fundsachen sind bei der Ortsbürgermeisterin bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

Andere Rechtsvorschriften, wie z.B. Gaststättengesetz, Lärmschutzverordnung, Nachbarrechtsgesetz, Verordnung über Feuerungsanlagen, bleiben hier unberührt.

6. Haftung

Der Verantwortliche der Gruppe bzw. die im Genehmigungsbescheid als verantwortlich bezeichnete Person hat für den Genehmigungszeitraum das Weisungs- und Anordnungsrecht an der Grillanlage. Dem genannten Anordnungs- und Weisungsrecht gehen jedoch Weisungen und Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Meckenheim vor.

Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung der Anlage entstehen bzw. entstehen können. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Ortsbürgermeisterin oder ihrem Stellvertreter anzuzeigen.

Die Gemeinde Meckenheim, ihre Mitarbeiter oder ihre sonstigen Beauftragten werden insoweit von allen Haftungsansprüchen des Mieters bzw. von Dritten freigestellt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die Benutzung aller Feldwege, die als Zugangs- und Zufahrtswege benötigt werden.

Die Gemeinde Meckenheim übernimmt keine Haftung dafür, dass die Anlage betriebsbereit und unfallsicher ist.

ACHTUNG: Wir weisen darauf hin, dass der Teich und das Wasserloch nicht betreten werden dürfen. Es besteht die Gefahr, dass Kinder darin ertrinken können. Eltern haften für Ihre Kinder.

7. Einzel- und Härtefälle

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können ein sofortiges Hausverbot für die Benutzer (Einzelpersonen oder Gruppen) nach sich ziehen.

Nebenabreden und gesonderte Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich im Mietvertrag vereinbart werden.

Die Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Meckenheim, 22.03.2021

gez.

Julia Kren
Ortsbürgermeisterin